Bebauungsplan Hö 257 - Am Grimmelsiepen -

Teil I: Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung; zulässige Nutzungen in den allg. Wohngebieten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 6 BauNVO)

(1) In den allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

(2) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb der WA-Gebiete die gemäß § 4 Nrn. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

(3) Ausnahmsweise zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften als nicht störendes Gewerbe, wenn die Anlagen dem Gebiet des Baulichen untergeordnet sind und auf dem Gebäude errichtet werden (Dachgeschoss, Dachflächen).

§ 2 Überschreitung von Baugrenzen, Rücksprünge von Baulinien
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

(1) Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch Terrassen, Balkone und Wintergärten ist um maximal 2,5 m zulässig.

(2) Im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA1) ist eine vertikale Gliederung durch mindestens 3 gleichmäßig über die Gebäudefront verteilte Rücksprünge von der Baulinie durchzuführen. Die Rücksprünge müssen jeweils auf einer Breite von 3 m - 5 m und mit einer Tiefe von 1 m - 1,5 m erfolgen.

§ 3 Fläche für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf nördlich der Straße An der Goymark ist ein Gemeindezentrum zulässig. Das Gemeindezentrum besteht aus einer Moschee mit ca. 460 qm Nutzfläche auf zwei Ebenen, einem Minarett, Räumlichkeiten für soziale Zwecke mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 900 qm sowie einem Mehrzweckraum im Untergeschoss mit einer Nutzfläche von ca. 300 qm. Darüber sind Flächen für die Hauptnutzung, Funktions- und Verkehrsflächen in einer Größe von ca. 150 qm für die gesamte Anlage zulässig.
Zulässig sind in den Bereichen für soziale Zwecke folgende Nutzungen:

- Räume für Frauengruppen, Kurse, Gäste,
- Kinderbetreuung,
- Treffpunkt und Teestube,
- Seminare,
- Jugendarbeit,
- Presse/
- Gymnastik, Tischtennis, Billard und Sportschau,
- Bibliothek,
- Veranstaltungen,
- Friseur und Kantine,
- Aufbahrungsraum für Vorbereitung und rituelle Wäsche.

Neben den generell zulässigen Traufgiebelformen sind im gesamten Gemeindezentrum keine Hochzeltdächer/Helmdächer / Hochzeltdächer zulässig.

§ 4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig, wenn die erforderlichen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden können.

§ 5 Nebenanlagen
(§ 14 und § 23 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) nur mit einer Grundfläche von maximal 7,5 m² und einer Höhe von maximal 3 m zulässig. Pro Grundstück ist nur eine Nebenanlage zulässig.

§ 6 Garagen, Carports und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)

(1) Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den hierfür festgesetzten Flächen oder im seitlichen Grenzabstand des Gebäude zulässig. Die Zufahrt zu Garagen und Carports kann als Stellplatz genutzt werden. Die Längsseiten von Garagen und Carports dürfen nicht zu Straßenbegrenzungen des öffentlichen Raums errichtet werden und müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zu diesen einhalten.

(2) Garagen und Carports in WA 2 müssen auf der Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten.

(3) Garagen und Carports in WA 2 dürfen die gartenseitige Baugrenze um max. 2,0 m überschreiten.

(4) Bei der Unterbringung einer zweiten Wohneinheit in einer Doppelhaushälfte oder in einem Einfamilienhaus ist zusätzlich ein separat erfahrbarer Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

§ 7 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 8 Herrichten einer öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist ein Spielplatz der Kategorie A/B (Wasserspielbereich, Spielwiese) mit Ausnahme von Bolzplatzmarkierungen zu errichten. Mindestens 30 % der Fläche sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die sonstigen Freiflächen sind als extensiv genutzte Wiesenfläche (Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2, Landschaftsrasen Standard mit 10 % Kräutern, Aussaatmenge 10 g/qm, dreischürig) anzulegen. Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche herzustellenden Wege und Plätze sind mit wassergebundener Wegedecke zu bauen.

§ 9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 i.V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB -temporäre Festsetzung-)

Schallschutz

(1) Die mit Ziffer 7 gekennzeichnete Wohnbebauung (WA 1) östlich der Benninghofer Straße darf erst nach Realisierung der im westlich angrenzenden Baufeld festgesetzten Regelbebauung realisiert werden.

(2) Im Bereich der mit Ziffer 4 gekennzeichneten Baugebiete, sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastungen durch die "Benninghofer Straße" und die Straße "An der Goymark" für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen (z.B. Vorhangfassade) zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Immissionswerte, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.
Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach der Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Raumart	Immissionswert
1. Schlafräume nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. Kommunikations- und Aufenthaltsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, Arbeitsräume, Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Küchen, Ausen	40 dB(A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundregelaufstellung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster und deren Zusatzeinrichtungen sowie kontrollierte Lüftungen (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden. Nach den Rundlerlass vom 24.09.90 (MBl. NW S. 1348) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen beziehen DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Grundriß abgestellt der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln.
Nach § 67 BauO NW bestehen unter anderen keine Genehmigung, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Zu diesen Nachweis gehört auch der Nachweis ausreichenden Schallschutzes entsprechend den Vorgaben dieser Festsetzung, der vom Bauherrn gegenüber dem Bauöffentlichen und Bauordnungsamt zu erbringen ist.
Die detaillierten Aussagen zu den Lärmwerten können der Schalltechnischen Untersuchung entnommen werden, die bei Bedarf im Stadtplanungsamt eingesehen werden kann.

(3) In den mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Baufeldern sind Balkone oder Loggien nicht zulässig. Im Baufeld WA 1 gilt dies nur für die der Benninghofer Straße zugewandten Flächen.

(4) In den mit WA 2 gekennzeichneten Baufeldern sind zum dauerhaften Aufenthalt geeignete Räume in den Dachgeschossen generell nicht zulässig.

(5) Gebietsschutz
An dem mit Ziffer 10 gekennzeichneten gelegten Minarett ist ein Gebietsschutz über eine Schallpegelbegrenzung zulässig. Der Gebietsschutz kann somit wochentlich erfolgen in der Mittagszeit am Freitag mit einer Dauer von maximal vier Minuten. Dabei sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten.

(6) Lärmschutzwände
Die Lärmschutzwand LWH 1 parallel zur Straße "An der Goymark" ist mit einem Abstand von 1,0 m von der südlichen Grundstücksgrenze zu realisieren. Alle Lärmschutzwände LWH 2 sind mit Fundamenten auf den zugehörigen privaten Grundstücken zu realisieren.

Schutz vor Blendlicht
Auf den Baugrundstück für das Gemeindezentrum nördlich der Straße An der Goymark sind bei Installation von Beleuchtungseinrichtungen durch technische Maßnahmen Blendlichtreflexionswirkungen so auszurichten, dass nur das Gemeindezentrum beleuchtet und eine Beeinträchtigung durch Licht für die umliegende Bebauung und die angrenzenden Landstraße L 661 - An der Goymark - und L 672 - Benninghofer Straße - ausgeschlossen wird

§ 10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 g und b BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

(1) Ersatzung des Baumbestandes
Der mit einem Erhaltungsgebot versehene Baumbestand ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das detaillige Bodenniveau ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.
Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Bäume zu ersetzen.

(2) Stellplatzbegrünung
Die mit Ziffer 5 gekennzeichneten Stellplatzflächen sind je angefangene vier Senkrechtstellplätze mit einem großkronigen, standortgerechten Laubbaum, hochstämmig, Stammmindestumfang 16-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu untergrünen und dies Abgang zu ersetzen. Heimische und sortenfreie Arten sind im Pflanzliste vorzusehen. Die mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünenden Pflanzbeete sind in Größe einer PKW-Stellplatzfläche vorzusehen.

(3) Begrünung der Lärmschutzwände
Die Lärmschutzwände entlang der Straße " An der Goymark" und im Westen des WA 2 an der öffentlichen Grünfläche sind extensiv mit Rank- und Kletterpflanzen (z.B. Efeu, 3 Stück je laufender Meter) am Wandfuß zu bepflanzen, an Wendemetern anzubinden, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(4) Dachbegrünung
Bei Realisierung der Gebäude des WA 1 (Ziffer 2) mit Flachdächern (Gefälle max. 2 %) sind mindestens 40 % der Flachdachflächen gem. Erläuterung im Umweltbericht extensiv mit einer bedarfsgerechten Regelsaatgutmischung zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist ein mindestens durchwurzelbarer Bepflanzungsaufbau einschließlich einer 8-10 cm mächtigen Vegetationstragschicht vorzusehen, der in allen Funktionsschichten den Qualitätskriterien und Anforderungen der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie entsprechen muss.

(5) Laubholzstrauchhecken
Die mit dem Planzeichen Ziffer 6 gekennzeichneten Hecken sind gemäß Darstellung im Umweltbericht zur einheitlichen Abgrenzung der privaten Grundstücke gegenüber den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es sind artgleich heimische und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Entsprechend den Vorschriften des Nachbarschaftsrechts muss der Hecke einen Abstand von 1,0 m zu den Nachbargrundstücken aufweisen.

(7) Hainbuchen-Schnitthecke
Die mit dem Planzeichen Ziffer 7 gekennzeichnete Hecke ist gemäß Darstellung im Umweltbericht zur einheitlichen Abgrenzung der Gemeinschaftseinrichtungen am Gemeindezentrum gegenüber der öffentlichen Grünfläche (Spielwiese) als zweireihige Hainbuchen-Schnitthecken mit mindestens 1,25 m Breite und 1,25 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eigenarzt zur Heckenpflanzung darf lediglich ein Zaunpoun mit einer Höhe von maximal 1,00 m mittig innerhalb der Hecke zur Verwendung kommen. Die Hecke muss einen Abstand von mindestens 0,30 m zur öffentlichen Fläche aufweisen.

(8) Baumepflanzung
In der Nähe der kreuzförmigen Wendeanlage ist gemäß Darstellung im Umweltbericht ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum, hochstämmig, (z.B. Kastanie oder Linde), hochstämmig, Stammmindestumfang 20-25 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumscheibe ist mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünen.

(9) Freiwachsende Laubstrauchhecke
Die mit dem Planzeichen Ziffer 9 gekennzeichnete Hecke ist gemäß Darstellung im Umweltbericht zur einheitlichen Abgrenzung der privaten Fläche gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche (F-40) als freiwachsende zweireihige Laubstrauchhecke zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(9) Freiwachsende Laubstrauchhecke
Die mit dem Planzeichen Ziffer 9 gekennzeichnete Hecke ist gemäß Darstellung im Umweltbericht zur einheitlichen Abgrenzung der privaten Fläche gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche (F-40) als freiwachsende zweireihige Laubstrauchhecke zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Die unter Punkt (2) - (9) aufgeführten Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechende Arten können den Vorschlagslisten im Anhang des Umweltberichtes entnommen werden. Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der Vegetationsbestände bei Baumaßnahmen und der Realisierung der Neupflanzungen die Satzung zur Erhaltung von Ersatzvegetationsgebieten der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. m. § 31a BNatSchG i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; LBO NW)

Die gegebenen Stellplätze, Zufahrten sowie Fuß-, Rad- und Wanderwege sind aus Gründen des Bodenschutzes und zur Sicherung des Grundwasserangebots in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszuführen.

§ 12 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Zuordnung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu den "Eingriffsbereichen". Einzelfestsetzungen zur Umsetzung sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 a BauGB)

(1) Die im Bebauungsplan mit 8 festgesetzte Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen wird dem mit 9 gekennzeichneten Eingriffsbereich (Wohnbebauung WA 1) zugeordnet. Die in Ihr Ihren mit 10 festgesetzte Fläche für Wald wird dem mit 11 gekennzeichneten Eingriffsbereich zugeordnet.

(2) Ausgleichsmaßnahme (A1):
Die mit dem Symbol 8 festgesetzte Ausgleichsfläche ist Bestandteil des Ökokontos "Deuser Wiesen" und dauerhaft als Brache- (z.B. "Gemeiler" oder "Brüderch") zu bewirtschaften.

(3) Weitere Maßnahme (A 2):
Die mit dem Symbol 10 festgesetzte Waldfläche ist als Waldersatz entsprechend § 14 dieses Bebauungsplanes herzustellen.

§ 13 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Bewältigung des anfallenden Niederschlagswassers

Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Wochenendstraße und der privaten versiegelten Flächen ist gemäß Fachgutachten für das nördliche Einzugsgebiet in den Hörder Bach und für das südliche Einzugsgebiet zunächst in den festgesetzte Seitenstreifenbereichen und dann in den Mulden/Graben, Hasig mit einer wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG einbehandelt. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist in jedem Fall zulässig.
Die Planung und Dimensionierung der Anlagen ist durch ein erweitertes Fachbüro einzelnen zu lassen. Der Planung ist so vorzunehmen, dass durch eine mögliche Versickerung des Niederschlagswassers die benachbarten Grundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigt werden. Die für die Planung notwendigen geologischen Grundlagen, das genehmigungsfähige Gutachten sowie die Ausführungsplanung können beim Tiefbauamt eingesehen werden. Die natürliche Versickerungsfähigkeit des Standortes ist durch Versorgerfallversuch im Zuge des Bodengutachtens zu suchen. Die Flächen für Versickerungsanlagen sind ausreichend groß zu machen, abzugrenzen und dürfen weder befahren, noch durch das Lagern von Baumaterialien verdichtet werden.
Im Vorfeld der Erschließen sind nach DIN 19910 Maßnahmen zum Schutz des Gehölzbestandes durchzuführen.

§ 14 Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Die mit der Ziffer 11 gekennzeichneten, erstmals Flächen für den Waldersatz (Gemarkung Persebeck, Flur 2, Flurstück 939 -teilweise-) sind in einer Gesamtgröße von 26.350 m² als Waldgrundstück dauerhaft zu sichern und ungeschränkt Bestockung bis spätestens 2 Jahre nach Realisierend des Eingriffes zu bepflanzen. Es sind standortgerechte und standortgerechte Gehölze aufzuforsten. Es ist ausschließlich Forstwerk aus der gegebenen Herkunftsgebieten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (Forstvermehrungsgutgesetz FoVG) zu verwenden. Im Zuge der fortlaufenden Aufwuchspflege sind Gehölzausfälle zu ersetzen.

Teil II: Festsetzungen auf der Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 86 Abs. 1 und 4 (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV NRW S. 515) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

§ 15 Dach- und Fassadengestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

(1) Doppelhauser
Die Fassaden und Dachentwürfen von Doppelhäusern sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen. Die Doppelhauser sind mit gleicher First-, Traufund Dachhöhe sowie gleicher Dachneigung und gleicher Dachdeckmaterialien zu errichten.

(2) Garagen und Carports
Anstehende gebaute Garagen und Carports sind auf einer gemeinsamen vorderen Baufeldgrenze zu errichten. Die Gestaltung der von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Garagenwände muss aus denselben Materialien erfolgen, wie sie bei dem dazugehörigen Hauptgebäude verwendet werden.

(3) Vorgärten
Die Vorgärten sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist auf den Anteil der vorderseitigen Einzelfläche (notwendige Stellplätze, Zufahrt zur Garage, Zuwegung zum Eingang) ist eine Verbiegelung der Vorgärten unzulässig.

(4) Einfriedungen
Im Wohngebiet WA 2 sind aus Gründen einer einheitlichen Stadtgestaltung Einfriedungen auf den Privatgrundstücken gegenüber den öffentlichen/verkehrsflächen lediglich in Form von Laubholz-Schnitthecken mit maximal 1 m Höhe, zweireihig mit mindestens 0,5 m Breite zulässig. Für Hecken sind heimische, standortgerechte Arten (vgl. Hinweise Pflanzenauswahlliste für Schnitthecken) zu verwenden. Das Wachsen der Heckenpflanzen ist durchgängige Schnittmaßnahmen auf eine Höhe von maximal 1 m zu begrenzen. Ergänzend zur Heckenpflanzung dürfen lediglich Drahtzäune mit einer Höhe von maximal 1 m innerhalb der Hecke zur Verwendung kommen.
Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und - sofern Drahtzäune zur Verwendung kommen - nach einem möglichen Abgang zu ersetzen.
Die Hecken müssen mindestens einen Abstand von 0,30 m zur zugewandten Straßenbegrenzungslinie einhalten.
Geschlossene Einfriedungen zum Zweck des Sichtschutzes (wie Mauern oder Zäune) sind nur im Terrassenbereich bis zu einer Höhe von maximal 2 m und einer Tiefe von maximal 4 m, gemessen von der hinteren Gebäudekante, zulässig.
Im Wohngebiet WA 1 sind Zäune zur Grundstückseinfriedung nur dann zulässig, wenn vor den Zäunen im Übergang zu den öffentlichen Flächen Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Eingrünung (z.B. mit Kletterpflanzen, Sträuchern oder Heckenpflanzungen muss mindestens einen Abstand von 0,30 m zur zugewandten Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

(5) Satellitenanlagen sind ausschließlich auf der Dachfläche zulässig.

(6) Dachgeschosse, Dachgauben, sonstige Dachaufbauten
Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 50 % der Traufenlänge zulässig. Sie müssen mindestens 1,50 m vom Ortgang entfernt sein.
Die Breite der Dachgeschosse darf maximal ein Drittel der Länge der darunterliegenden Gebäudeerwand betragen.
Unterhalb der Dachgauben und Dachschnitte muss die durchgehende Dachfläche mindestens 1 m ab Traufe betragen.

(7) Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind in die Gebäudehülle einzubinden. Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf den nicht überbaubaren Flächen ist unzulässig.

(8) Dacheindeckungen
Dacheindeckungen aus Blei, Zink und Kupfer sind unzulässig. Sonstige Dacheindeckungen sind in Grau, Braun- oder Rottönen zu halten und aus nicht glänzenden Materialien herzustellen. Es gelten folgende RAL-Farbtöne:
- Silbergrau (RAL 7032 Beispiel/ähnl RAL 7016 Anthrazitgrau)
- Brauntöne (RAL 8014 Sepiabraun und RAL 8019 Graubraun)
- Rottöne (RAL 8004 Kupferbraun und RAL 8012 Rotbraun)

Begrünte Dächer sind zulässig. Blumenreiche Dachbefarbten sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind hervon Garagen.

(9) Dachüberstände
Dachüberstände an Traufen und Ortgängen sind bis maximal 0,5 m zulässig.

(10) Abfallbehälter
Abfallbehälter in Vorgärten sind mit ausreichendem Sichtschutz durch Anpflanzungen oder Holzbänden bzw. festen Schranken im Wandmaterial des Wohngebäudes zu verwahren.

Teil III: Hinweise gem. § 9 Abs. 6 BauGB

(1) Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub
Sollen bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen und sonstigen Eingriffen in den Untergrund Bodenfunde oder ungewöhnliche Bodenverhältnisse auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund anzuzeigen. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitergehende Schutz-, Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit im Plangebiet verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelasteten natürlichen Material erfolgen. Sollten Recyclingbaustoffe oder belasteter Bodenaushub eingesetzt werden, ist dies vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(2) Baumschutzsatzung
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Umweltbericht
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und enthält die Anwendung der Eingriffsregelung. Den Umweltbericht sind Informationen und Bestimmungen, u. a. zur Vermeidung von Eingriffen und zur Ausgestaltung der grün- und landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zusammenfassen.

(4) Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen und grünplanerische Ausführungsgrundsätze für Pflanzmaßnahmen
Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen, V. m. der DIN 18 920 «Vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie sachgerecht bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.
Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten, Bauzwischenlagerungen, Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen grundsätzlich nicht in Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich beschädigt werden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schutz vor Befahren, Verdichtungen, Verletzungen der Rinde und Wurzeln durch Baufahrzeuge, der Bauhelfer oder vom Vorhalter haben die Bauleitung und diese die ausführenden Betriebe vor Beginn der Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzbestanden und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Ablenkverkäufer, der Bauh-Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.
Soweit im Umweltbericht keine anderweitigen Regelungen getroffen werden gilt, für die Pflanzenverwendung, dass heimische, standortgerechte und sortenfreie Laubhölzer gemäß Pflanzliste (Anhang der Begründung) zu verwenden sind. Für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen und zugunsten von Ausgleich und Ersatz gelten die Ausführungsgrundsätze der Satzung zur Erhaltung von Ersatzvegetationsgebieten der Stadt Dortmund in der gültigen Fassung Umweltbericht, die Ausführungen des Umweltberichts und hinsichtlich des Baumerlasses die Ausführungsgrundsätze der Baumschutzsatzung.
Im Vorfeld der Pflanzmaßnahmen ist dem Umweltamt ein Pflanzplan zur Genehmigung vorzulegen. Für den Wirdkaugleich sind ausschließlich gebietsheimische (autochthone) Gehölzarten gemäß Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu bestehen. Die Baumschule hat den Nachweis zu liefern. Die Vorschriften der DIN 18 915 (Vegetationstechnik/Boden), 18 916 (Pflanzgruben), 18 320, die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sind zu beachten. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes der anzupflanzenden Gehölze beträgt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege z. B. 4 Jahre. Innerhalb der Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern nahe der Grundstücksgrenzen sind die Abstandsgebote des § 41 i. V. m. § 43 Nachbarschaftsgesetzes NW auf städtischen Flächen in Nähe zu Privatflächen zu beachten.

(5) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB
Mutterboden ist im Sinne der DIN 18300, der bei der Ermittlung und Lösung bearbeitet werden einander Veränderungen der Erdoberfläche ausgeboben wird, ist in natürlichem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vorübergehend in Mieten zweckentsprechend wieder einzubauen. Im Zuge des Wiederanbaus von Mutterboden zugunsten von Wiederanbaumaßnahmen und Verdichtungen zu vermeiden.

(6) Bodenempfindlin und Mietepflicht von Bodenfunden
Bei Bodenempfindlin können Bodenanomalie entdeckt werden. Bodenempfindlin sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodenanomalien können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Holzkohle, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abstufen tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodenanomalien oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231/50 - 2 42 02, Fax: 0231/50 - 2 67 30) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761/9 37 50, Fax: 02761/24 99) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist des Weiteren in unveränderten Zustand zu erhalten.

(7) Kampfmittel
Vor Beginn der Bodenarbeiten ist der tschgerechte Untersuchung des Plangebiets durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei Durchführung der Baumaßnahmen der Einsatzfruß auf außergewöhnliche Belastungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände bedacht, sind die Arbeiten einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

(8) Bergbau
Das Planungsvorhaben liegt über dem bereits auf Eisenkiesle verliehenen Bergwerksfeld Vereinigte Bickefeld Tiefbau und Dianenberge Erbstollen sowie über den auf Erzbaerine und Kohlenwasserstoffe verliehenen Erlaubnisfeldern Prinz. Da im Planungsbereich mehrere Flöze in geringer Tiefe unter der Geländeoberfläche auskeilen, kann auf dem Grundstück nicht ausgeschlossen werden, dass widersinnliche Bergbau Dörfer oder sogenannter Ursitzbergbau im tagesnahen Bereich umgegangen ist.
Vor einer Bebauung wird daher eine Einsichtnahme in die amtliche Quartärkarte empfohlen. Ferner sind im Bereich der gepachten Maschee und des zugehörigen Gemeindezentrums sowie nördlich und südlich der Planstraße Z bauwerksspezifische Erkundungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. Zu diesem Zweck kann die tergbauliche Recherche vom 19.11.2008 herangezogen werden. In den Legenden (Anlage 4) zu dieser Recherche sind die Geländeumgebungen die in Ihr und gelb gekennzeichnet.

(9) Private PKW-Stellplätze
Im Rahmen der Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass von jedem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten je Wohneinheit in Doppelhaushälfte oder Einfamilienhaus zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück eingelegt werden. Dabei darf die Zufahrt zur Garage bzw. zum Carport als Stellplatz mitgerechnet werden. Bei der Umsetzung einer zweiten Wohneinheit ist ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

(10) Silau- und Grundwasser
Im Plangebiet ist temporär mit dem Auftreten von Grund- und Lösse Staunässe zu rechnen. Unterirdische Gebäudeteile sollten dort einer Abdichtung gegen drückendes Wasser ausgeführt werden, um von dem Eintreten von Grund / Stauwasser geschützt zu sein. Der Anschluss von Hausdrainagen an den städtischen Kanälen ist nicht statthaft.

(11) Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren
Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die maximale zulässige Gebäudehöhe oder Traufhöhe angerechnet.

(12) Pflanzenauswahlliste
mit Heckenpflanzen für Schnitthecken:
Acer campestre - Feld-Ahorn (prov) / K; Carpinus betulus - Hainbuche (prv/ Crataegus monogyna - Eingriffiger Weißdorn (prv);
Fagus sylvatica - Rot-Buche (prv); Ilex aquifolium - Stechpalme (prv); Ligustrum vulgare - Liguster (prv) / K
prv = für die gebietsheimischen Vorkommen; K = Kultursicherung (Anbau nur mit Herkunftsnachweis)
eingetragen 2 / 3 = im Wuchs eingetragene Art (Anzahl)

(13) Zeitliche Bindung zur Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen
Die vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf den jeweiligen Ausgleichsflächen sind spätestens nach Realisierung der Baustelle sowie der Anlagen zur Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser durchzuführen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen gilt, dass sie in einer Vegetationsperiode zu erfolgen haben. Die Abnahme der Maßnahmen hat durch das Umweltamt zu erfolgen.
Ein Abnahmeprotoko